

## **Merkblatt zur Kontoführung im eröffneten Insolvenzverfahren**

Dieses Merkblatt richtet sich an Schuldnerinnen und Schuldner, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Es wird erklärt, wie eine Kontoverbindung auch über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus fortgesetzt werden kann. Zur Prüfung der Geschäftsbeziehung und möglicher Hilfestellung benötigt der Insolvenzverwalter unbedingt die Kontoauszüge oder Umsatzanzeigen der letzten sechs Monate. Bitte reichen Sie diese – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich ein. Vorher können keine Auskünfte zum Konto erteilt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass Sie zur Vorlage der Kontoauszüge gesetzlich verpflichtet sind.

Grundsätzlich sind zwei Arten von Konten zu unterscheiden:

### 1. Pfändungsschutzkonten

Ein Pfändungsschutzkonto ist im Insolvenzverfahren das ideale Konto. Es wird nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst. Das bedeutet, dass es auch über die Insolvenzeröffnung hinaus fortgeführt werden darf, ohne dass es einer Erlaubnis durch den Insolvenzverwalter oder der Bank bedarf. Soweit das Kreditinstitut dennoch ein Pfändungsschutzkonto aus Anlass der Insolvenzeröffnung schließt, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Kreditinstitut auf und führen eine Klärung herbei. Aufgrund der für den zuständigen Bankmitarbeiter oftmals schwierigen rechtlichen Einordnung sollte der Vorgang an die Rechtsabteilung gegeben werden, mit dem Hinweis auf die inzwischen eindeutige Rechtsprechung (vgl. NJW-Spezial 2017, Seite 341 ff. Prof. Dr. Martin Ahrens „Zahlungs-oder Pfändungsschutzkonten in der Insolvenz“).

Soweit auf dem Pfändungsschutzkonto ein Guthaben besteht, welches den genehmigten Freibetrag übersteigt, ist durch den Insolvenzverwalter zu prüfen, was mit diesem Guthaben geschieht. Dafür ist die eingangs angesprochene Vorlage der Kontoauszüge oder Umsatzanzeigen der letzten Monate unerlässlich.

Soweit Ihnen bereits vor Insolvenzeröffnung Pfändungen zu dem Konto zugestellt worden sind, benötigt der Insolvenzverwalter diese zur Prüfung.

Bitte achten Sie bei einem Pfändungsschutzkonto darauf, dass sich während der Dauer des Insolvenzverfahrens keine den Freibetrag übersteigenden Guthaben ergeben. Erfahrungsgemäß dauert es lange, bis die Zuordnung der Guthaben geprüft ist. Sollte sich aufgrund von besonderen Zahlungen (Steuererstattungen etc.) ein solches Guthaben ergeben, reichen Sie die zugehörigen Unterlagen unverzüglich schriftlich an den Insolvenzverwalter, um eine Entscheidung zu ermöglichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, weil der Insolvenzverwalter auf die Mitwirkung der Beteiligten und dem Kreditinstitut angewiesen ist.

## 2. Konten ohne Pfändungsschutz

Sämtliche Konten ohne Pfändungsschutz, also normale Girokonten oder Sparbücher, fallen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Verfügungsgewalt des Insolvenzverwalters. Der zugrundeliegende Vertrag mit der Bank erlischt. Der Schuldner ist damit auf das Wohlwollen der Bank und die Prüfung durch den Insolvenzverwalter angewiesen, sein Konto aufrecht zu erhalten.

In aller Regel stimmen die Kreditinstitute einer Fortsetzung zu, fordern aber eine Stellungnahme des Insolvenzverwalters ein. Der Insolvenzverwalter benötigt zu seiner Prüfung und einer Entscheidung über die Freigabe die Kontoauszüge der letzten sechs Monate. Zudem muss er ihre Vermögensverhältnisse analysiert haben. Bitte reichen Sie daher schnellstmöglich alle vom Insolvenzverwalter angeforderten Unterlagen ein, damit schnell eine Fortsetzung Ihrer Bankverbindung erreicht werden kann.

Sodann kann der Insolvenzverwalter entscheiden, ob die auf dem Konto vorhandenen Guthaben dem Pfändungsschutz unterfallen oder nicht. Guthaben ohne Pfändungsschutz (also meist oberhalb der Pfändungsgrenzen), wird der Insolvenzverwalter einziehen. Dies gilt insbesondere für Sparguthaben, die meist keinen Pfändungsschutz genießen. Beträge, die dem Pfändungsschutz unterfallen, wird der Insolvenzverwalter nach Abschluss seiner Prüfung freigeben und Ihnen auch die freie Fortführung des Kontos freistellen. Eine entsprechende Mitteilung geht dann an die Bank.